

**Beschlussvorlage
HOL/2023/064 [öffentlich]**



**Gemeinde
Holtland**
Der Bürgermeister

Betreff:
Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters

Federführung: Fachbereich 1 - Verwaltung
Verfasser: Lena Feyen
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 28.07.2023

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Holtland	15.08.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
3. Als stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister werden das Ratsmitglied _____ und das Ratsmitglied _____ bestellt.

Sachverhalt:

Gem. § 81 Abs. 2 S. 1 wählt die Vertretung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten aus den Beigeordneten.

Sofern die WfHGruppe nach Losentscheid einen zweiten Sitz erhält, bleibt der jetzige Vertreter des Bürgermeisters Herr Thomas Bohlen. In diesem Fall sind keine Neuwahlen durchzuführen.

Alternativ:

Sofern die WfHGruppe nach Losentscheid keinen zweiten Sitz erhält, ist der jetzige Vertreter des Bürgermeisters, Herr Thomas Bohlen, kein Beigeordneter mehr und kann folglich die Stellvertretung des Bürgermeisters nicht mehr übernehmen.

In diesem Fall ist die Wahl einer neuen stellvertretenden Bürgermeisterin / eines neuen stellvertretenden Bürgermeistes durchzuführen:

Die Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters folgt den Regeln für hauptamtliche Bürgermeister, wie der Verweis auf § 81 Abs. 2 NKomVG in § 105 Abs. 4 NKomVG deutlich macht. Danach besteht neben der Stellvertretung bei den in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben:

- repräsentative Vertretung der Kommune,
- Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Jedoch machen die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Ergänzungen notwendig. Die stellvertretenden Bürgermeister*innen vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister nicht nur im Verwaltungsausschuss, sondern auch im Rat (§105 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Außerdem gibt es in Mitgliedsgemeinden regelmäßig keinen Beamten oder Arbeitnehmer, der mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden kann. Deshalb bestimmt § 105 Abs. 5 NKomVG, dass der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die allgemeine Stellvertretung regelt.



Erwin Burlager
Bürgermeister